



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportgemeinde Frankfurt am Main-Oberrad e. V. 1872, abgekürzt: TSG Frankfurt am Main-Oberrad.
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main-Oberrad.
- 3) Der Verein besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main vom 13.05.1954, Reg.-Nr. VR 5189.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch die Pflege des Sports mit seinen verschiedenen Disziplinen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Besondere Bedeutung haben dabei Kinder und Jugendliche.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes.

Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z. B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- 1) Erwachsene,
- 2) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- 3) Kinder (unter 14 Jahre).
- 4) Juristische Personen als Träger von Mitgliedschaften

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Mitteilung über den Aufnahmebeschluss, oder nachdem die unterschriebene digitale Anmeldebestätigung (wie E-Mail Bestätigung, digitale Zustimmungserklärung) beim Verein eingegangen ist.

Mit dem Antrag unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung sowie der elektronischen Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein sowie – soweit erforderlich – der Weitergabe seiner personenbezogenen, auch besonders geschützten, Daten an Dritte. Näheres regelt die Datenschutzordnung.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu gebrauchen und alle Veranstaltungen zu besuchen. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht bei Abstimmungen sowie bei Wahlen, aktives Wahlrecht und das passive Wahlrecht.
Die Jugendmitglieder haben bei der Wahl ihrer Abteilungsleiter sowie des Jugendwarts das aktive Wahlrecht und darüber hinaus das passive Wahlrecht für die Wahl zum Jugendwart.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren regelt die Beitragsordnung.
- 3) Die Mitglieder haben sich entsprechend den Zielen des Vereins zu verhalten und ihn in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Verein und den in dieser Satzung verankerten Grundsätzen schadet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss.
Die Kündigung wird nur in schriftlicher Form akzeptiert.
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit Zweidrittelmehrheit wegen
 - Verstoß gegen die Vereinssatzung und -ordnungen.
 - Unsportlichem Verhalten gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern.
 - Nichtzahlung eines Monatsbeitrages nach 2 schriftlichen Mahnungen durch den Verein.
Diese können auch digital zugestellt werden.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen:
 - a) Wahl des Vorstands, soweit seine Mitglieder nicht lediglich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind (nachfolgend lit. e). Sie erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist vor der des übrigen Vorstands vorzunehmen.
 - b) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstands, der Ausschüsse und Abteilungen sowie des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern in der Form, dass in jedem Jahr einer von ihnen ausscheidet, während der zweite ein weiteres Jahr im Amt verbleibt;
 - e) Bestätigung der Leiter der einzelnen Abteilungen des Vereins sowie des Jugendwarts. Diese sind von den Abteilungen auf jeweils zwei Jahre zu wählen und dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Bestätigung erfolgt auf zwei Jahre, beginnend mit der Wahl durch die Abteilungen;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern sowie Beschwerden von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind;
 - h) Beschlussfassung über Aufnahmegesuche ganzer Abteilungen;
 - i) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen, welche einen Betrag von EUR 50.000,- übersteigen;



- j) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l) Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks;
 - m) die weiteren durch diese Satzung ihr übertragenen Aufgaben.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einzuberufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung der stimmberechtigten Mitglieder oder Aushang, unter Angabe der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben

§ 9 Vorstand

- 1) Der §26 BGB Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden.
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem Ehrenvorsitzenden
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendwart
- 3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten entweder gemeinsam oder ein jeder von ihnen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen in der Beitragsordnung;
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - Die zur Satzung gehörenden Ordnungen können jeweils durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes geändert werden.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 6) Der Gesamtvorstand ist im Bedarfsfall auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.



- 7) Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand fassen ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 8) Beschlüsse können im Vorstand auch über digitalem Wege beschlossen werden. Die Mehrheitsbestimmungen bleiben davon unberührt.
- 9) Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden bei Anwesenheit von mindestens vier Fünfteln der ordentlichen Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist schriftlich die Entscheidung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder einzuholen; der Auflösungsbeschluss bedarf dabei einer 60% Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vergütungen und Aufwändungsersatz

- 1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- 2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Näheres regelt der Vorstand in der Finanzordnung.

§ 12 Ordnungen

Näheres zur Ergänzung der Satzung regelt der Vorstand in den nachfolgenden Ordnungen.

Mit der Veröffentlichung der Ordnungen auf der Homepage des Vereins werden die Ordnungen für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

- I. Geschäftsordnung
- II. Beitragsordnung
- III. Finanzordnung
- IV. Ehrenordnung
- V. Datenschutzordnung

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen.



§12 Ordnungen

I. Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Der Verein Turn- und Sportgemeinde Frankfurt Oberrad e.V. 1872 gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich.
- 2) Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

- 1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- 2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

- 1) Die vorsitzende (versammlungsleitende) Person eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- 2) Bei Verhinderung der versammlungsleitenden Person und ihrer satzungsmäßigen Stellvertretung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine neue Person. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, welche die versammlungsleitende Person persönlich betreffen.
- 3) Die versammlungsleitende Person kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Mitglieder des Vorstandes können ebenfalls Anträge dazu einreichen.
- 4) Die versammlungsleitende Person oder die Stellvertretung prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die versammlungsleitende Person gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die versammlungsleitende Person kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen. Eine einfache Mehrheit reicht für eine Änderung aus.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1) Bei mehreren Wortmeldungen erfolgt die Zuweisung der Redezeit in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort erteilt die versammlungsleitende Person.
- 2) Teilnehmende einer Versammlung müssen auf Anweisung der versammlungsleitenden Person den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 3) Berichterstattende und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihre Wortmeldung ist von der versammlungsleitenden Person nachzukommen.
- 4) Die versammlungsleitende Person kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.



§12 Ordnungen

I. Geschäftsordnung

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- 1) Meldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor der üblichen Rednerliste. Sie werden berücksichtigt, nachdem der gerade sprechende Redner seinen Beitrag beendet hat.
- 2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein für- und eine gegensprechende Person gehört werden.
- 3) Die versammlungsleitende Person kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- 1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Weitere Anträge können alle Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- 4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- 1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Organs zustimmen.
- 2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
- 2) Vortragende, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

§ 10 Abstimmungen

- 1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- 2) Die versammlungsleitende Person muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- 3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 4) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die versammlungsleitende Person angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 5) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.



§12 Ordnungen

I. Geschäftsordnung

§ 11 Wahlen

- 1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- 2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
 - Ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter führt die Wahl durch. Er ist für das Sammeln und Auszählen der Stimmen verantwortlich.
 - Während des Wahlgangs hat der Wahlleiter die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung.
 - Die Prüfung der Kandidierenden auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch die Wahlleitung. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn die Wahlleitung vor der Abstimmung eine Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegen hat.
 - Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
 - Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
 - Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

- 1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen.



§12 Ordnungen

II. Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge (nachfolgend Beiträge) vgl. Satzung §5/2, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

2) Die Gebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand (GV) festgelegt, beschlossen und bei Bedarf in der Beitragsordnung aktualisiert.

3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Unsere Mitgliedsbeiträge

- | | |
|--|--------|
| 1) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre) beträgt monatlich | 15,50€ |
| 2) Der Beitrag für die Kinder- und Jugendmitglieder (bis 18 Jahre) beträgt monatlich | 10,00€ |
| 3) Der Beitrag für Erwachsene mit dem Status: Auszubildende, Studierende an Schulen und höheren Bildungseinrichtungen, Teilnehmende am BFD und FSJ bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder einer Schwerbehinderung ab GdB 80 beträgt monatlich | 10,00€ |
| 4) Für Familien ab 3 Personen, davon höchstens 2 Personen über 18 Jahren – sofern sie nicht unter Ziffer 3 fallen – beträgt der Beitrag monatlich | 30,00€ |
| 5) Für passive Mitglieder beträgt der Beitrag auf Antrag monatlich | 5,00€ |

- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA.
- Änderungen von wichtigen Stammdaten, insbesondere Name, Mitgliedsstatus und Bankverbindung sind dem Verein unaufgefordert und schnellstmöglich mitzuteilen.
- Der Beitrag, Gebühren und Umlagen werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich am SEPA-Lastschriftverfahren zu beteiligen.
- Kurse, Seminare und Veranstaltungen müssen 7 Tage vor ihrem jeweiligen Beginn bezahlt werden. Alternative Zahlungsmöglichkeiten (z.B. PayPal, Kreditkarte, Überweisung, Bar) werden dafür zur Verfügung gestellt.
- Der Beitrag, Gebühren und Umlagen sind mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden im Voraus eingezogen. Der volle Monatsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein fällig. Aufnahmedatum ist das Datum auf dem Vertrag.
- Der SEPA-Lastschrifteinzug wird veranlasst in zwei Raten, jeweils im April und Oktober. Unabhängig davon wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die Einziehung des Beitrages in monatlichen, oder in vierteljährlichen Raten (Januar, April, Juli, Oktober) zum Beginn des Monats zu veranlassen.
- Die Abbuchung des Beitrags erfolgt unter Verwendung unserer Gläubiger-ID DE72ZZZ00000424406. Die Lastschrift wird gemäß den geltenden Fristen abgebucht. Das Mitglied hat für eine ausreichende Kontodeckung zu den jeweiligen Einzugsterminen Sorge zu tragen.
- Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25,00€ je Person.
- Mahnungen und Zurückbelastungen werden pro Vorgang mit 15,00€ berechnet.



§12 Ordnungen

II. Beitragsordnung

- k) Bei Erreichen des 18. Lebensjahres eines Mitglieds erhalten die Eltern, sowie das Mitglied eine Benachrichtigung über die Änderung des Beitrags in den Erwachsenenbeitrag.
- l) Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag nicht zurückerstattet, auch eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.

§ 4 Gebühren:

Gebühren zur Deckung von Mehrausgaben von Abteilungen und zusätzlichen Sportangeboten (z.B. Sportkurse) können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, erhoben werden. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen.

ENTWURF



§12 Ordnungen

III. Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- 2) Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- 3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Die Ehrenamts-pauschale kann bei besonderen Belastungen und Aufgaben als finanzielle Leistung durch den Vorstand eingesetzt werden.

§ 2 Jahresabschluss und Buchführung

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
 - Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
 - Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung zur Mitgliederversammlung aufgelegt.
 - Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

- 1) Alle Finanzgeschäfte sollen möglichst bargeldlos über die Vereinskonto abgewickelt werden.
- 2) Die Geschäftsstelle verwaltet die Haupt-Barkasse des Vereins.
- 3) Der Kassierer und ein weiteres BGB-Vorstandsmitglied, oder eine Person aus der Geschäftsstelle überwacht alle Finanzgeschäfte unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, sowie die ordnungsgemäße Dokumentation und Buchung.
- 4) Alle Einnahmen und Ausgaben werden gemeinsam gebucht. Der Vorstand überwacht die solidarische Aufteilung der Beträge
- 5) Zahlungen werden vom Verein nur geleistet, wenn sie nach § 4 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem 1. Kassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
- 7) Barabhebungen von den Bankkonten, sind nur in Ausnahmefällen (z.B. Bargeldbedarf Hauptkasse) und nur nach Absprache und Genehmigung von zwei BGB-Vorstandsmitgliedern gestattet.



§12 Ordnungen

III. Finanzordnung

§ 4 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird möglichst über die Vereinsbankkonten und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Rechnungen von Firmen und Zulieferern müssen korrekt mit dem vollständigen Vereinsnamen und der Geschäftsanschrift des Vereins gestellt werden. Abweichungen sind nicht gestattet.
- 4) Eine Nutzung der Abrechnungsformulare des Vereins für Belege oder Rechnungen ist obligatorisch. Eine Zahlung ohne ausgefülltes Abrechnungsformular oder ohne Beleg ist nicht gestattet.
- 5) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 6) Die bestätigten Rechnungen sind dem 1. Kassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 7) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 15.12. des auslaufenden Jahres in der Geschäftsstelle abzurechnen.
- 8) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem 1. Kassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1) Die Erhebung der Finanzmittel (Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen) werden geregelt in der Beitragsordnung des Vereins, siehe Satzung und Beitragsordnung.
- 2) Werbeverträge für Bandenwerbung, Trikotwerbung oder sonstige Werbung sind nur über den Hauptverein und den BGB-Vorstand abzuschließen. Abteilungen sind nicht berechtigt, Werbeverträge einzugehen. Werbeeinnahmen sind direkt über die Vereinshauptkasse abzuwickeln.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften

- 1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten/ Tätigen von Ausgaben ist im Einzelfall je Maßnahme vorbehalten:
 - Bei Ausgaben, welche den regulären Geschäftsbetrieb betreffen und die Höhe von EUR 1.500 nicht übersteigen, sind Vorstandsmitglieder einzeln je Geschäftsvorfall berechtigt, diese zu tätigen
 - dem BGB-Vorstand bis zu einem Betrag von 50.000€
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 50.000€
- 2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- 3) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.



§12 Ordnungen

III. Finanzordnung

§ 7 Spenden und andere Zuwendungen

- 1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
- 3) Öffentliche Zuschüsse und nicht zweckgebundene Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins.
- 4) Zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen.

ENTWURF



§12 Ordnungen

IV. Ehrenordnung

§1 Geltungsbereich:

Ehrenordnung für alle Mitglieder der TSG Oberrad.

§2 Beschlüsse:

Die Ehrenordnung ist Teil der Satzung der TSG Oberrad.

Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand (GV) erstellt, beschlossen und bei Bedarf aktualisiert.

§3 Übersicht:

Geburtstage von Vereinsmitgliedern:

Geburtstag 50 / 60 / 65 Jahre	Offizielle Glückwunschkarte des Vereins, auch digital
Geburtstag 70 / 80 / 85 Jahre	Offizielle Glückwunschkarte des Vereins, auch digital Blumengutschein 15,00 Euro
Geburtstag ab 90 Jahre	Offizielle Glückwunschkarte des Vereins, individuelle Entscheidung des GV

Vereinszugehörigkeit – Dauer der Mitgliedschaft ohne Unterbrechung:

25 Jahre	Silberne Vereinsnadel & Urkunde
50 Jahre	Goldene Vereinsnadel & Urkunde
60 Jahre	Vereinsehrenbrief, verbunden mit Beitragsfreiheit
70 Jahre	Vereinsehrengabe, individuelle Entscheidung des GV
Ab 75 Jahre	Individuelle Entscheidung des GV

Ehrenmitglied:

Zu Ehrenmitgliedern können solche ordentlichen Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und dies im Einklang mit dem ehrenamtlichen Gedanken.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des GV.

Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht und sind ab ihrer Ernennung, erstmalig ab dem dann folgenden Beitragseinzug beitragsfrei.

Ehrenvorsitzende:

Alle ordentlichen Mitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung (MV) durch diese für einen Ehrenvorsitz ernannt werden. Die gewählte Person muss ihre Zustimmung geben.

Tod eines Mitglieds:

Ordentliche Mitglieder	Offizielle Kondolenzkarte des Vereins, sofern der Verein von den Hinterbliebenen oder der Abteilung informiert wurde.
Mitglieder des Gesamtvorstands	Offizielle Kondolenzkarte des Vereins, Trauerbezeugung in angemessener Form

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen.



§12 Ordnungen

V. Datenschutzordnung

Datenschutz bei der TSG Oberrad

Unserem Verein ist der Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr wichtig. Mit Ihren persönlichen Daten werden wir verantwortungsvoll umgehen und diese vertraulich gemäß den aktuellen Datenschutzbestimmungen behandeln. Mit dieser Datenschutzordnung informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die TSG Oberrad und die Ihnen nach dem neuen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Im Zuge der Weiterentwicklung und Implementierung neuer Technologien können Änderungen dieser Datenschutzerklärung erforderlich werden. Daher raten wir Ihnen, sich diese Datenschutzerklärung ab und zu erneut auf Änderungen durchzulesen.

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung sowie anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die

Turn- und Sportgemeinde Frankfurt-Oberrad e.V. 1872
Georg-Treser-Straße 17
60599 Frankfurt am Main

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutzbeauftragter@tsg-frankfurt-oberrad.de oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.

2. Datenschutz bei der TSG Oberrad

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Stellen Sie einen Antrag auf Mitgliedschaft in unserem Verein, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss und Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Die personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Durchführung der Mitgliedschaft. Dies ist zum Beispiel der Beitragseinzug, Rechnungsstellung oder die Organisation des Sports und der Sportangebote.

Folgende personenbezogene Daten werden von den Mitgliedern durch TSG Oberrad erhoben und verarbeitet:

Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Mobilfunk Nummer, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Datum des Vereinsbeitritts, Mitgliedsnummer, Mandatsreferenz, Funktionen im Verein, Sportart/Abteilungszugehörigkeit, Lizenzwerb/Start/Spielerpass, Bilder

Der Abschluss bzw. die Durchführung der Mitgliedschaft ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks, z.B. für die Zugehörigkeit von Sparten und Abteilungen, Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben sowie für die Entwicklung neuer Sportangebote.

Mit dem Antrag auf Aufnahme in unseren Verein erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die Kommunikation postalisch, telefonisch sowie per E-Mail erfolgen kann. Die angegebene E-Mail-Adresse wird ausschließlich genutzt, um Informationen über den Verein, unsere Sportangebote und das Vereinsleben zu übermitteln.



§12 Ordnungen

V. Datenschutzordnung

Da wir keine kommerziellen Werbemaßnahmen durchführen oder Produkte verkaufen, sondern lediglich vereinsbezogene Mitteilungen versenden, ist ein Double-Opt-In-Verfahren für die Nutzung der E-Mail-Adresse nicht erforderlich. Als gemeinnütziger Verein unterliegt unsere Kommunikation anderen Regelungen als bei klassischen Unternehmen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags stimmt das Mitglied daher automatisch der Nutzung seiner E-Mail-Adresse zu.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Vertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs.2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, dem Verein gegenüber erteilt worden sind.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Vereinsangeboten
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Verbände:

Abhängig vom jeweiligen Fachverband können insbesondere zu Zwecken von Starterlaubnissen, zur Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, zum Erwerb von Lizenzen oder ähnlichen Gründen Daten an die Verbände bzw. den Landesportbund weitergegeben werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermittelt werden, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Inkassobüros oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung:

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in die Ansprüche gegen unseren Verein geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.



§12 Ordnungen

V. Datenschutzordnung

Grundsätzlich gilt bei der TSG Oberrad folgendes:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Zugehörigkeit zu einer Abteilung, Mannschaft, Funktion im Verein, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

Alle Daten der übrigen Kategorien werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

3. Rechte der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

3.1. Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- (1) die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
 - (2) die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
 - (3) die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
 - (4) die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
 - (5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - (6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - (7) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
 - (8) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

3.2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.



§12 Ordnungen

V. Datenschutzordnung

3.3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- (1) wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- (2) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- (3) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- (4) wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten - von ihrer Speicherung abgesehen - nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den oben genannten Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

3.4. Recht auf Löschung

a) Löschungspflicht

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- (1) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- (2) Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- (3) Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- (4) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- (5) Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- (6) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

b) Information an Dritte

Hat der Verantwortliche die Sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

c) Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- (1) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- (2) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im



§12 Ordnungen

V. Datenschutzordnung

öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

(3) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;

(4) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder

(5) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

3.5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

3.6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

(1) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und

(2) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

3.7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft - ungeachtet der Richtlinie



§12 Ordnungen

V. Datenschutzordnung

2002/58/EG - Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

3.8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

3.9. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

4. Erhebung personenbezogener Daten bei Besuch unserer Website

Bei der bloß informativen Nutzung der Website, also wenn Sie sich nicht registrieren oder uns anderweitig Informationen übermitteln, erheben wir nur die personenbezogenen Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt. Wenn Sie unsere Website betrachten möchten, erheben wir die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen unsere Website anzuzeigen und die Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO):

IP-Adresse; Datum und Uhrzeit der Anfrage; Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT); Inhalt der Anforderung (konkrete Seite); Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode; jeweils übertragene Datenmenge; Website, von der die Anforderung kommt; Browser; Betriebssystem und dessen Oberfläche; Sprache und Version der Browsersoftware.

5. Cookies

5.1 Zusätzlich zu den zuvor genannten Daten werden bei Ihrer Nutzung unserer Website Cookies auf Ihrem Rechner gespeichert. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrer Festplatte dem von Ihnen verwendeten Browser zugeordnet gespeichert werden und durch welche der Stelle, die den Cookie setzt (hier durch uns), bestimmte Informationen zufließen. Cookies können keine Programme ausführen oder Viren auf Ihren Computer übertragen. Sie dienen dazu, das Internetangebot insgesamt nutzerfreundlicher und effektiver zu machen.

5.2 Diese Website nutzt folgende Arten von Cookies, deren Umfang und Funktionsweise im Folgenden erläutert werden:

Transiente Cookies

Transiente Cookies werden automatisch gelöscht, wenn Sie den Browser schließen. Dazu zählen insbesondere die Session-Cookies. Diese speichern eine sogenannte Session-ID, mit welcher sich verschiedene Anfragen Ihres Browsers der gemeinsamen Sitzung zuordnen lassen. Dadurch kann Ihr Rechner wiedererkannt werden, wenn Sie auf unsere Website zurückkehren. Die Session-Cookies werden gelöscht, wenn Sie sich ausloggen oder den Browser schließen.

Persistente Cookies

Persistente Cookies werden automatisch nach einer vorgegebenen Dauer gelöscht, die sich je nach Cookie unterscheiden kann. Sie können die Cookies in den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers jederzeit löschen.



§12 Ordnungen

V. Datenschutzordnung

5.3 Sie können Ihre Browser-Einstellung entsprechend Ihren Wünschen konfigurieren und z. B. die Annahme von Third-Party-Cookies oder allen Cookies ablehnen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie eventuell nicht alle Funktionen dieser Website nutzen können.

5.4 Die Nutzung von HTML5 storage objects können Sie verhindern, indem Sie in Ihrem Browser den privaten Modus einsetzen. Zudem empfehlen wir, regelmäßig Ihre Cookies und den Browser-Verlauf manuell zu löschen.

6. Social Media Präsenzen

Die TSG Oberrad ist in den sozialen Netzwerken aktiv, um ihre Mitglieder über Neuigkeiten, sportliche Informationen und Angebote oder sportliche Erfolge seiner Mitglieder zu informieren. Falls von Ihnen gewünscht, kann direkt über die jeweilige Plattform mit der TSG Oberrad kommuniziert werden. Die Social-Media-Kanäle des Vereins ergänzen somit die TSG Oberrad Webpräsenz und bietet Ihnen, wenn Sie diese Plattformen bevorzugen, eine alternative Möglichkeit der Kommunikation an.

Alle Social-Media-Kanäle können von Ihnen als Besucherinnen und Besucher der Website nur über einen externen Link aufgerufen werden. Der Verein verwendet auf seinen Websites keine Plugins oder sonstigen Schnittstellen, die die jeweiligen Netzwerke zur Einbettung ihrer Angebote auf Websites anbieten.

Sobald Sie das jeweilige TSG Oberrad-Social-Media-Profil in dem jeweiligen Netzwerk aufrufen, gelten dort die Geschäftsbedingungen und die Datenverarbeitungsrichtlinien der jeweiligen Betreiber. Die TSG Oberrad verarbeitet die Daten der Nutzerinnen und Nutzer in den TSG Oberrad-Social-Media-Präsenzen nur, sofern diese beispielsweise über Kommentare oder Direktnachrichten mit dem Verein in Kontakt treten und kommunizieren. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 3a Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 BSIG in Verbindung mit der Öffentlichkeitsarbeit, um Sie über die Angebote der TSG Oberrad informieren. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zum Zweck der der Nutzung der Social-Media Plattform erforderlich.

Bei der Verwendung von Facebook (Instagram) und Google (YouTube) findet eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in die Vereinigten Staaten von Amerika statt. Diese Übermittlung erfolgt auf Grundlage von Art. 49 Abs. 1 S. 1 lit. d DSGVO in Verbindung mit §§ 3a Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 BSIG.

6.1 Facebook und Instagram

Alle Funktionen im Social Media Netzwerk Facebook und Instagram werden von Facebook, 1601 South California Avenue, Palo Alto, CA 94304, USA angeboten. Wenn Sie mit einem eigenen Profil bei Facebook oder Instagram eingeloggt sind und den TSG Oberrad-Social Media Kanal aufrufen, kann Facebook Ihren Besuch Ihrem eingeloggteten Profil zuordnen.

Die TSG Oberrad weist darauf hin, dass kein Einfluss auf den Inhalt, Umfang der Nutzung, der von Facebook erhobenen Daten besteht. Für weitere Informationen diesbezüglich verweist das BSI auf die Datenschutzerklärung von Facebook: <https://facebook.com/privacy/explanation> oder Instagram: <https://help.instagram.com/519522125107875>.

6.2 YouTube

Die TSG Oberrad nutzt zur Verfügung-Stellung von Videoinhalten die technische Plattform und die Angebote von Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland (<https://www.youtube.com>). Die TSG Oberrad hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. Auch hat

die TSG Oberrad insoweit keine effektiven Kontrollmöglichkeiten. Angaben darüber, welche Daten durch das Unternehmen YouTube/Google verarbeitet und zu welchen Zwecken genutzt werden, finden Sie in der Datenschutzerklärung von YouTube beziehungsweise Google <https://policies.google.com/privacy?hl=de&gl=de>.

V. Datenschutzordnung



7. Sichere Datenübertragung durch SSL-Verschlüsselung

Alle personenbezogenen Daten, die Sie uns während des Besuchs unserer Website übermitteln, werden verschlüsselt übertragen und sind damit vor Missbrauch geschützt. Wir bauen insbesondere bei jeder Transaktion eine sog. SSL-Verbindung auf. SSL (Secure-Socket- Layer) ist ein Verfahren, bei dem Ihre Daten so verschlüsselt werden, dass sie bei der Übertragung im Internet nicht von Unbefugten gelesen werden können. Die SSL-Verbindung erkennen Sie daran, dass sich die Internet-Adresse von http:// in https:// geändert hat. Außerdem wird die sichere Verbindung in der Regel in der Statuszeile ihres Webbrowsers durch ein geschlossenes Vorhängeschloss angezeigt.

Stand: 20.8.2024